



☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Num. CXLIV.

Verordnung wegen der Advocaten, von 1733.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß die von Uns zu mehrer Handhabung und Becheinigung der Gottgefälligen Justiz am 6 Decob. 1728 ergangene Verordnung in verschiedenen Puncten negligiret werden wolte, und nicht nur die Advocati öfters wider die Ordnung in das Wilde dahin schreiben, sondern auch andere, welche weder examiniret, noch den gewöhnlichen Advocaten-Eid abgeschworen, sich der Advocatur anmaßen und durch ihr unbesonnenes Schreibwerk derer Partheien gerechte Sachen verderben, mithin dieselbe um das Geld bringen, und in großen Schaden stürzen; Wir aber nicht gemeinet, solchen vergefentlichen Bezeigungen nachzusehen: so befehlen Wir Unsern Obergerichten samt und sonders hierdurch gnädigst ernstlich, über angezogene Verordnung allenthalben pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten nicht weniger der Gebühr zu bestrafen, als diejenige, so sich ohne vorgangene Qualification und Reception in numerum Advocatorum dergleichen Schreibwerks unternehmen, abzuweisen. Und obwol Wir gnädigst geschehen lassen, daß Unsere Bediente, so die Jura studiret und praesumptionem ihrer Bequemlichkeit, auch bei ihren Amtsgeschäften die Zeit übrig haben, sich dazu abzumüßigen, absque examine dazu admittiret werden: so wollen Wir dennoch, daß dieselbe den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschweren und

und auf den Contraventionsfal gleich andern der Strafe sich unterwerfen, wie auch daß, wann etwa Unsere Räte verhindert werden, durch eigin aus ihren Mitteln der Audienz beizuwohnen, wenigstens allemal Secretarius judicii bei dem Necessiren zu Abhaltung des Protocolli zugegen seye, mithin des Morgens so früh in der Canzlei sich einfinde, damit er vor Ankunft Unserer Räte dasjenige, was extrajudicialiter übergeben wird, ad protocollum extraordinariorum nehme, und selbigen hiernächst zur Resolution vorlege. Wornach sich männiglich bei Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlicher Bestrafung zu richten hat. Urkundlich Unseres Handzeichens und nebens gedruckten Gräßl. Insiegels. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 October 1733.



Num.